

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Q1 Energie AG

Bek. d. GAA Osnabrück v. 21.7.2022

— OS 22-015-01 / Bs —

Die Firma Q1 Energie AG, Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 02.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit 29,9 Tonnen Lagerkapazität am Standort in 49076 Osnabrück, Benzstraße 13, Gemarkung Atter, Flur 2, Flurstücke 35/15 und 36/9 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt im vorliegendem Beurteilungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind:

- FFH-Gebiete Düte
- Landschaftsschutzgebiet

Da eine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer LNG –Tankstelle am o.a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von Flüssiggas ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben soll in einem ausgewiesenen Industriegebiet auf einer bereits bestehenden und vollversiegelten Fläche in direkter Nähe zur Autobahn realisiert werden. Bauten, die dem

Vermerk

Bebauungsplan Nr. 340 „Gewerbepark Atter Mitte“ widersprechen sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt. Weitere Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Anhang 3 Nr. 2 des UVPG sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.